



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Innere Angelegenheiten

Marktweg 8

53426 Königsfeld

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Wichtige Mitteilung an alle POLIZISTEN und „Vollstreckungsbeamte“

Alle Urteile, Beschlüsse, Haftbefehle mit fehlender richterlicher
Unterschrift entwickeln keine Rechtskraft!

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift sind in den §§ 126 BGB
(ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPflG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)
zu finden!

(vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003
BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig:

**„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so
wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den
Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt
haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez.
Unterschrift“ nicht.“**

(vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v.
15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v.
26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

**Vollstreckungstitel von Gerichtsvollziehern oder Haftbefehle ohne eigenhändige
Richterunterschriften sind rechtsunwirksam!**

Jeder einzelne POLIZIST oder „Vollstreckungsbeamter“ begeht eigenverantwortlich Straftaten,
wenn er Urteile, Beschlüsse, Haftbefehle etc. pp ohne richterliche Unterschrift vollstreckt!

**Jeder POLIZIST und „Vollstreckungsbeamte“ haftet danach persönlich und mit
seinem Privatvermögen gemäß § 839 BGB**

Die strafrechtliche Verfolgung gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 5 verjährt nicht.

Bei der Vollstreckung nicht richterlich unterschriebener Beschlüsse, Urteile, Haftbefehle etc. pp.
haftet nur der vollstreckende POLIZIST oder der ausführende „Vollstreckungsbeamte“,
nicht die ausstellenden Behörden, da diese **ohne Unterschrift nur Entwürfe** gefertigt
haben und damit für den Vollstreckungsvorgang nicht zur Verantwortung gezogen werden
können!